



hellchamois
Lochrand hinterklebt

Streit
Trennblatt
Art.Nr. 5002944

0 9 8 7 6 5 4 3 2 1

—
—
11

Straßenbauverwaltung: FREISTAAT SACHSEN

A 72 NK 4941 005 Stat. 6,350 – NK 4841 021 Stat. 0,000

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig
Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna
Anschlussstelle Frohburg

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

1. PLANERGÄNZUNG

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßen-
planungs- und -bau GmbH
Zimmerstr. 54, 10117 Berlin

Berlin, den 13. 10. 17

i. A. Fell

Regelungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeines	2
1.	Kostentragung	2
2.	Kreuzende Straßen und Wege	2
3.	Straßenkreuzungen, Anschlussstellen	3
4.	Zuwegungen	3
5.	Einfriedungen	4
6.	Gewässer und Wasserläufe	4
7.	Kreuzende Leitungen	4
8.	Widmungen, Umstufungen und Einziehungen	5
9.	Kurzbezeichnungen	6
	Liste der Anschriften der Leitungseigentümer bzw. Anlagenbetreiber	7
	Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen	
	Anlagen (Regelungsverzeichnis)	8

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Alle im Regelungsverzeichnis angegebenen Bauwerke bzw. Manahmen sind in den Unterlagen 5 zeichnerisch dargestellt und mit einer laufenden Nummer versehen.

Die lfd. Nr. ist wie folgt aufgebaut:

Objektplanung Verkehrsanlagen

- | | |
|--------------------------|--|
| E | <ul style="list-style-type: none">• Kennzeichnung der Regelungsnummern zur 1. Planerganzung |
| erste Ziffer | <ul style="list-style-type: none">• Blatt-Nr. 1 bis 4 der Unterlage 5 |
| zweite und dritte Ziffer | <ul style="list-style-type: none">• laufende Nummer<ul style="list-style-type: none">• 01 aufsteigend – Straen, Wege, Bauwerke, Gewasser, Zufahrten, sonstige Anlagen• 99 absteigend - Kabel und Leitungen, sonstige Anlagen der Versorgungsunternehmen |

Im nachfolgenden Verzeichnis wird die umverlegte S 11 als S 11 bezeichnet. Die bestehende S 11 wird als S 11 alt bezeichnet.

2. Kostentragung

Kostentrager fur alle im Regelungsverzeichnis beschriebenen Manahmen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraenbauverwaltung), es sei denn, das Regelungsverzeichnis enthalt eine abweichende Regelung.

Fur kreuzende Leitungen gilt Ziffer 8.

3. Kreuzende Straen und Wege

Die im Zuge der Baumanahme geanderten, verlegten oder als Ersatz fur unterbrochene Straen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straen und Wege mit gleichem Rechtscharakter, soweit keine abweichenden Regelungen im Regelungsverzeichnis ausgewiesen sind.

Der bisherige Eigentumer und Unterhaltungspflichtige tragt daher auch fur die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfullung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Bei Neubau: Entstehen dem Unterhaltspflichtigen durch die Baumaßnahme Mehrunterhaltungskosten, werden diese von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung) erstattet, auf Verlangen abgelöst. Dies gilt nicht bei Mehrlängen öffentlicher Straßen und Wege.

Die Anlagen gehen mit dem Tag der Übergabe in die Unterhaltungslast des künftigen Eigentümers und Unterhaltspflichtigen über. Der Tag der Übergabe der jeweiligen Anlage wird ihm durch die DEGES, schriftlich mitgeteilt.

4. Straßenkreuzungen, Anschlussstellen

Über- und Unterführungen

Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne des § 13 Abs. 2 FStrG gehören gemäß § 2 FStrKrV:

1. die Widerlager mit Flügelmauern,
2. die Pfeiler,
3. der Überbau mit Geländer, Brüstungen und Auffangvorrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Straßendecke, der Entwässerungsrinnen und Einläufe und soweit sie nicht durch die Konstruktion der Brücke bedingt sind, der Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art.

Die nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaus gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

Verbindungsarme zwischen der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Bundesfernstraße. Die Verbindungsarme enden am äußeren Fahrbahnrand der kreuzenden Straße. Sind Abbiege- oder Einfädelsstreifen auf der kreuzenden Straße vorhanden, so enden die Verbindungsarme am Anfang der Eckausrundungen der kreuzenden Straße.

Sonstige Teile der Kreuzungsanlage

Die übrigen Teile der Staatsstraße und der kreuzenden Straße gehören gemäß § 3 FStrKrV zu der Straße, der sie unmittelbar dienen.

5. Zuwegungen

Die anliegenden Grundstücke erhalten keine unmittelbaren Zuwegungen (Zufahrten und Zugänge) zur Staatsstraße S 11.

An anderen Straßen und Wegen bestehende rechtmäßige Grundstückszuwegungen, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden soweit notwendig, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast im Benehmen mit den Anliegern geändert oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.

Falls für entfallene rechtmäßige Zuwegungen kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Träger der Straßenbaulast außerhalb des Planfeststel-

lungsverfahrens entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht, wenn es auf Grund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

6. Einfriedungen

Durch die bei der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Anpassungen vorhandener und/oder der Bau neuer Einfriedungen werden vom jeweiligen Baulastträger vorgenommen, soweit dies entschädigungsrechtlich begründet ist und keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer; er hat auch ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

7. Gewässer und Wasserläufe

Verlegte Wasserläufe gehen nach ihrer Inbetriebnahme in das Eigentum und in die Unterhaltungspflicht der bisherigen Eigentümer über, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen oder in den vorliegenden Unterlagen anderweitige Regelungen angegeben sind.

Eigentum und Unterhaltungslast liegen für die Kreuzungsanlage eines Gewässers mit der Bundesfernstraße bei der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt auch im Kreuzungsbauwerk beim nach Landesrecht Gewässerunterhaltungspflichtigen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vermerkt ist.

8. Kreuzende Leitungen

Bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen wurden bei den Versorgungsunternehmen erkundet und in den Plänen dargestellt. Auf die mögliche Unvollständigkeit wird ausdrücklich hingewiesen. Da seitens der Versorgungsunternehmen nur die ungefähre Lage von Leitungen angegeben wurde, muss vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme in der Örtlichkeit erfolgen.

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Ver- und Entsorgungsleitungen, Kanalisation, Dränleitungen u.ä.) hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, bestehender Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Unterhaltungspflicht für die Kreuzungsanlage verbleibt, sofern nachstehend keine ande-

ren Regelungen angegeben sind, beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat. Ein Straßenbenutzungsvertrag ist abzuschließen.

Telekommunikationslinien sind keine Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. Plafer 15, Nr. 33). Die Kostenregelung wird nach den gesetzlichen Regelungen bestimmt.

9. Widmungen, Umstufungen und Einziehungen

Die gemäß Unterlage 12 vorzunehmenden Widmungen, Umstufungen und Einziehungen der S 11 und des nachgeordneten Netzes werden nach FStrG und SächsStrG im vorliegenden Planfeststellungsverfahren verfügt.

Anmerkung:

Gemäß § 48 SächsStrG wird die Unterhaltung und Instandsetzung der Staatsstraßen S 11 und S 51 durch den Landkreis Leipzig erledigt.

10. Kurzbezeichnungen

A + E Maßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
S 11	Staatsstraße Nr.
BW 45a	Bauwerk Nr.
DN 100	Nennweite in mm
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
LKr	Landkreis
Fl.st.	Flurstück
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
StraKR	Straßenkreuzungsrichtlinie
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz

Die Angaben der Spalte 4 des Verzeichnisses weisen, soweit in dieser Spalte bzw. in Spalte 5 nichts anderes vermerkt ist, auf den Eigentümer und den Unterhaltungspflichtigen hin. Die Anschriften sind dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) zu entnehmen.

Liste der Anschriften der Leitungseigentümer bzw. Anlagenbetreiber

1. Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig
Maximilianallee 3
04129 Leipzig
2. Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden
3. Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
4. Stadt Frohburg
Markt 13-15
04654 Frohburg
5. 50Hertz Transmission GmbH
Eichenstraße 3A
12435 Berlin;
Standort: Goetheweg 125
09247 Chemnitz OT Röhrsdorf
6. OEWA Wasser und Abwasser GmbH
Südstraße 80
04668 Grimma
7. DB Netz AG
Brandenburger Straße 1
04103 Leipzig
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
Dresdner Str. 78
01445 Radebeul

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E101 (→U5 Bl. 1-3)	S 11 0-186 - 1+584	S 11	a) --- b) Freistaat Sachsen (Straßenbau- verwaltung E+U)	Neubau der zu verlegenden S 11 zwischen Bau-km 0-186 und 1+584. Die Umverlegung der S 11 stellt eine Folgemaßnahme des Neubaus der Anschlussstelle Frohburg dar. Nach StraKR, Nr. 4 Abs. 1, handelt es sich bei der Anschlussstelle um den Neubau einer Kreuzung. Die Kosten sind nach §12 Abs. 1 FStrG zu behandeln. Damit sind die Kosten der neuen Kreuzung einschließlich der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen notwendig sind, durch den Straßenbaulastträger des hinzukommenden Astes, im vorliegenden Fall, die Bundesrepublik Deutschland, zu tragen. Die Unterhaltungslast des Knotenpunktes regelt sich nach SächsStrG §48.
E102 (→U5 Bl. 1)	S 11	Knotenpunkt 1 (TKP 1.1/ TKP 1.2) S11 / S51	<u>vorhandene öffentliche Straße:</u> <u>S 51</u> a) und b) Freistaat Sachsen (Straßenbau- verwaltung E+U) <u>S 11</u> a) --- b) Freistaat Sachsen (Straßenbau- verwaltung E+U)	Am Knotenpunkt 1 (bestehend aus den Teilknotenpunkten TKP 1.1 und TKP 1.2) erfolgt die Verknüpfung der verlegten S 11 mit der S 51. Der Knotenpunkt wird im Zuge des Vorhabens angelegt. Es handelt sich um eine Folgemaßnahme des Neubaus der Anschlussstelle Frohburg. Damit sind nach §12 Abs. 1 FStrG die Kosten der Änderungen, die durch die neue Anschlussstelle an den anderen öffentlichen Straßen notwendig sind, durch den Straßenbaulastträger des hinzukommenden Astes, im vorliegenden Fall, die Bundesrepublik Deutschland, zu tragen. Die Unterhaltungslast des Knotenpunktes regelt sich nach SächsStrG §48.

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E103 (→U5 Bl. 1)	S 51 Nord 0+030 0+075	Neubau Zufahrten	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Grundstückseigentümer (U)	Zur Erschließung der an die S 51 Nord angrenzenden Flächen erfolgt bei Bau-km 0+075 der Neubau einer Feldzufahrt sowie bei Bau-km 0+030 der Neubau einer Grundstückszufahrt. Die Unterhaltungslast der Zufahrt regelt sich nach § 18 (4) SächsStrG i.V.m. § 22 (1). Die Unterhaltungslast liegt bei den Grundstückseigentümern der Flurstücke 259/3 und 269 (Gemarkung Benndorf).
E104 (→U5 Bl. 1)	S51alt NK 4941 063 Stat. 0,72 bis Stat. 1,17	Rückbau und Rekultivierung der S 51 alt	a) und b) Freistaat Sachsen (E+U)	Die verbleibende Fahrbahn wird zurückgebaut. Die Fläche wird rekultiviert und für LBP-Maßnahmen genutzt.
E105 (→U5 Bl. 1)	S 51Nord 0+087	Neubau Wirtschaftsweg S 51 Nord (rechts)	a) --- b) Freistaat Sachsen (E+U)	Mit dem Neubau des Wirtschaftsweges bei Bau-km 0+087 (S 51 Nord) wird die Zuwegung zur Unterhaltung der LBP- und CEF-Maßnahmenflächen im Umfeld des Tagebaurestlochs Flama, der rekultivierten Straßenfläche der S 51 alt sowie am Dammfuß der S 11 gewährleistet. Der Weg wird nicht öffentlich gewidmet. Zugunsten der Erschließung des geteilten Flurstücks 259/3 wird ein Wegerecht eingetragen.

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E106 (→U5 Bl. 1)	S 11 0+020	Einleitung Entwässerungs- leitung DN 500 in Tagebaurestloch	a) --- b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung E+U)	Das in der Entwässerungsleitung DN 500 bei Bau-km 0+020 gesammelte Oberflächenwasser wird dem Tagebaurestloch zugeführt und dort eingeleitet. An der Einleitstelle am Tagebaurestloch erfolgt eine richtliniengerechte bauliche Gestaltung der Gewässerböschung. Die Grenze der Unterhaltungslast liegt am Auslauf in das Gewässer.
E107 (→U5 Bl. 1)	S 51alt/ S 11 0-050 S 51Nord 0+150re	Fahrstreifen / Freihaltebereich	a) --- b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung U)	Zur Erreichbarkeit des Flurstückes 271a (Gem. Benndorf) wird ein Fahrstreifen, am WW (lfd. Nr. E105) beginnend, vorgesehen, der am nördlichen Dammfuß der S 11 bis ca. Bau-km 0+205 geführt wird. Ein weiterer Fahrstreifen wird in Höhe der S 51Nord bei ca. Bau-km 0+150 angeordnet. Es handelt sich dabei um Freihaltebereiche von 4,00 m Breite, in dem keine Bepflanzungen vorzusehen sind und ein Befahren ermöglichen. Dem Eigentümer ist die Benutzung einzuräumen.
E196 (→U5 Bl. 1)	S 11 0+100	Felddrainagen	a) und b) Grundstückseigentümer (E+U)	Die genaue Lage der im Baufeld von Bau-km 0-200 bis ca. 0+100 vorhandenen Felddrainagen ist nicht bekannt. Durch die geplante Baumaßnahme werden diese Anlagen getrennt. Die Funktionsfähigkeit der Anlage wird mit der Baumaßnahme wieder hergestellt.
E197 (→U5 Bl. 1)	S 51Nord 0+157	TK-Anlagen	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E+U)	Die vorhandene TK-Anlage quert die S 51 Nord bei Bau-km 0+157 und ist zu sichern.

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E198 (→U5 Bl. 1)	S 51alt	TK-Anlagen	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E+U)	Die vorhandene TK-Anlage verläuft im Seitenbereich der S 51alt. Infolge der Errichtung des Knotenpunktes 1 (TKP 1.1 / TKP 1.2) wird die Leitung von der S 11 sowie den Kreuzungsästen der S 51 Nord bzw. S 51 Süd überbaut. Die TK-Anlage ist umzuverlegen. Die Umverlegungstrasse verläuft im westlichen Randbereich der S 51 Nord mit anschließender Querung der S 11 bei ca. Bau-km 0-170 und Weiterführung im Dammfuß bis zur Anbindung an die vorhandene Anlage bei ca. Bau-km 0+200 der S 51 Süd.
E199 (→U5 Bl. 1)	S 51alt	Spülabwasserleitung DN 300 B	a) und b) OEWA Wasser und Abwasser GmbH Grimma (E+U)	Die bestehende Spülabwasserleitung verläuft im Seitenbereich der S 51 alt. Infolge der Errichtung des KP 1 wird die Leitung von den Kreuzungsästen der S 51 Nord bzw. S 51 Süd sowie der S 11 überbaut. Die Spülabwasserleitung ist umzuverlegen Die Umverlegungstrasse verläuft im westlichen Randbereich der S 51 Nord mit anschließender Querung der S 11 bei ca. Bau-km 0-170 und Weiterführung im Dammfuß bis zur Anbindung an die vorhandene Anlage bei ca. Bau-km 0+155 der S 51 Süd.

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E201 (→U5 Bl. 2-3)	S 11 0+620	Knotenpunkt 2 (Teilknotenpunkt 2.1 einschl. Anschluss- stelle (Rampe SW) und Zufahrt RRB 1	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Am Knotenpunkt 2 (TKP 2.1) erfolgt die Verknüpfung der S 11 mit der Rampenfahrbahn SW (A 72, Fahrtrichtung Leipzig-Chemnitz). Der Knotenpunkt wird im Zuge des Vorhabens neu angelegt. Die bisherige Betriebszufahrt zum RRB 1 wird zur Anschlussstelle ausgebaut.</p> <p>Nach Nr. 4 Abs. 1 der Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR) handelt es sich um den Neubau einer Kreuzung. Die Kosten sind nach §12 Abs. 1 FStrG zu behandeln. Demnach sind die Kosten der neuen Kreuzung einschließlich der Änderungen die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen notwendig sind, durch den Träger der Straßenbaulast des hinzukommenden Astes, im vorliegenden Fall die Bundesrepublik Deutschland, zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltungslast des Knotenpunktes regelt sich nach § 13 FStrG i.V.m. FStrKrV.</p>
E202 (→U5 Bl. 2)	S 11 0+280	Wirtschaftsweg 1 (WW1) links	a) und b) Stadt Frohburg (E+U)	<p>Der bestehende Wirtschaftsweg „Frohburg-Harthsee“ wird durch die S 11 (zwischen ca. Bau-km 0+280 und 0+360) überbaut. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung wird der Wirtschaftsweg im beschriebenen Abschnitt an den nördlichen Dammfuß der S 11 verlegt. Bei ca. Bau-km 0+385 erfolgt die Anbindung an das vorhandene Wegenetz. Der Wirtschaftsweg ist als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.</p> <p>Die Kronenbreite des Wirtschaftsweges beträgt 4,50 m.</p>

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung der An- lage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E203 (→U5 Bl. 2)	S 11 0+414	Bauwerk BW 46.1	a) --- b) Freistaat Sachsen (Straßenbau- verwaltung E+U)	Zur Aufrechterhaltung der Fledermausverbundstrukturen erfolgt die Anordnung eines Durchlasses aus Stahlfertigteilen (LW = 5,09 m, LH = 4,30 m).
E204 (→U5 Bl. 2-3)	Rampen- fahrbahn SW 0+050	Ökologischer Ge- wässerdurchlass	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E+U)	Der bestehende namenlose Graben zum Bubendorfer Bach wird bei Bau-km 0+050 durch die Rampenfahrbahn (Rampe SW) überbaut und als ökologischer Gewässer- erdurchlass (LW = 1,95 m, LH = 1,90 m) hergestellt. Somit dient er gleichzeitig als Amphibiendurchlass.
E205 (→U5 Bl. 2)	S 11 0+500	Einleitung Entwässerungslei- tung DN 500 in namenlosen Gra- ben zum Bubendor- fer Bach	a) --- b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung E+U)	Das in der Entwässerungsleitung DN 500 bei Bau-km 0+500 gesammelte Oberflä- chenwasser wird zum namenlosen Graben zum Bubendorfer Bach geführt und dort eingeleitet. An der Einleitstelle in den namenlosen Graben erfolgt eine richtlinienge- rechte bauliche Gestaltung des Gewässerbettes. Die Grenze der Unterhaltungslast liegt am Auslauf in das Gewässer.
E206 (→U5 Bl. 2-3)	S 11 1+050	Neubau eines Wirt- schaftsweges (WW 2, Parallelweg A72)	a) --- b) Stadt Frohburg (E+U) /	Bei Bau-km 1+050 wird linksseitig der S 11 ein Wirtschaftsweg (WW 2) auf einer Länge von ca. 480 m angeordnet. Er dient der Erschließung der landwirtschaftli- chen Flächen südlich der A 72 und stellt gleichzeitig die Erreichbarkeit des Puffer- beckens des RRB 1 sicher. Der Wirtschaftsweg erhält eine Kronenbreite von 4,00 m. Der Wirtschaftsweg wird bis zur Toranlage des Pufferbeckens als beschränkt- öffentlicher Weg gewidmet. Vor Baubeginn wird eine Ablösevereinbarung getroffen.

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung der An- lage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E207 (→U5 Bl. 2)	S 11 0+267	Bauwerk BW 46 (Überquerung Bahnstrecke 6385 und WW 1)	a) --- b) Freistaat Sachsen (Straßenbau- verwaltung E+U)	Zur Überquerung der DB AG Strecke 6385 Neukieritzsch-Chemnitz und dem Wirtschaftsweg „Frohburg-Harthsee“ (WW 1) wird das Bauwerk 46 errichtet (LW = 25 m / LH ≥ 6,40 m). Die Unterhaltungslast der Kreuzungsanlage wird nach § 14 EKrG geregelt.
E208 (→U5 Bl. 2)	S 11 0+300	Grundwassermess- stelle	a) und b) LMBV GmbH (E+U)	Die bestehende Grundwassermessstelle ist während der Baumaßnahme zu sichern.
E296 (→U5 Bl. 2-3)	S 11 0+730 1+135	220kV- Hochspannungsfrei- leitung 50Hertz	a) und b) 50Hertz Transmission GmbH (E+U)	Die bestehende 220kV-Hochspannungsfreileitungstrasse (Eula-Weida-Röhrsdorf) wird von der S 11 bei ca. Bau-km 0+730 und bei ca. Bau-km 1+135 gequert (Mastfelder 32-31a-30-30A). Für den Querungsbereich sind entsprechende Abstandsnachweis nach VDE 0210 / DIN EN 50341 vom Versorger zu erbringen. Bei Unterschreitung der Mindestabstände sind entsprechende Maßnahmen (Masterhöhungen) vorzunehmen.
E297 (→U5 Bl. 2)	S 11 0+258	Fm-Kabel DB Netz AG	a) und b) DB Netz AG (E+U)	Die bestehenden Fm-Anlagen verlaufen im westlichen Randbereich der Bahnstrecke 6385 Neukieritzsch-Chemnitz und werden vom westlichen Widerlager des BW 46 (lfd.Nr. E207) überbaut und müssen umverlegt werden, siehe auch lfd. Nr. E298.
E298 (→U5 Bl. 2)	S 11 0+258	Signalleitung DB Netz AG	a) und b) DB Netz AG (E+U)	Die bestehende Signalleitung verläuft im westlichen Randbereich der Bahnstrecke 6385 Neukieritzsch-Chemnitz und wird vom westlichen Widerlager des BW 46 (lfd.Nr. E207) überbaut und muss umverlegt werden, siehe auch lfd. Nr. E297.

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E301 (→U5 Bl. 2-3)	S 11 0+624	Knotenpunkt 2 (Teilknoten- punkt 2.2)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung E+U)	Am Knotenpunkt TKP 2.2 erfolgt die Verknüpfung der S 11 mit der Rampenfahr- bahn NW (A 72, Richtung Leipzig). Der Knotenpunkt wird im Zuge des Vorhabens neu angelegt. Nach Nr. 4 Abs. 1 der Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR) handelt es sich um den Neubau einer Kreuzung. Die Kosten sind nach §12 Abs. 1 FStrG zu behandeln. Demnach sind die Kosten der neuen Kreuzung einschließlich der Änderungen die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen notwendig sind, durch den Träger der Straßenbaulast des hinzukommenden Astes, im vorliegenden Fall die Bundesrepublik Deutschland, zu tragen. Die Unterhaltungslast des Knotenpunktes regelt sich nach § 13 FStrG i.V.m. FStrKrV.
E302 (→U5 Bl. 3)	S 11 0+847	Bauwerk BW 46.2	a) --- b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung E+U)	Zur Aufrechterhaltung der Fledermausverbundstrukturen erfolgt die Anordnung eines Durchlasses aus Stahlfertigteilen (LW = 4,19 m, LH = 2,47 m).
E303 (→U5 Bl. 3)	S 11 1+065	Zufahrt links Flurst. 141/1	a) Grundstückseigentümer (U) b) ---	Die Zufahrt bei Bau-km 1+065 entfällt. Die Zuwegung erfolgt künftig über den Wirt- schaftsweg WW2 (lfd.Nr. E206).

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung der An- lage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E304 (→U5 Bl. 3)	S 11 0+900 Rampe NW 0+100 WW 2	Zaun	a) und b) Grundstückseigentümer (E+U)	Der bestehende Zaun wird im Baubereich zurückgebaut. Die Neueinfriedung des Flurstückes erfolgt in Abstimmung mit Eigentümer.
E305 (→U5 Bl. 3)	S 11 1+460	Wirtschaftsweg „Am Harthsee“ (WW 3) (links), Umbau der beste- henden Einmündung	a) und b) Stadt Frohburg (E+U)	Um den bestehende Wirtschaftsweges „Am Harthsee“ (WW 3) regelgerecht an die S 11 anzubinden, wird die Einmündung des Wirtschaftsweges um ca. 30 m in nördliche Richtung verschoben. Dadurch ergibt sich eine Umverlegung des Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 140 m. Die Kronenbreite des Wirtschaftsweges beträgt 6,25 m zzgl. Kurvenaufweitung. Die beidseitig angeordneten Mulden sowie die Entwässerungsleitung DN 300 (rechtsseitig) sind Bestandteil des Wirtschaftsweges. Als Übergabepunkt wird der Prüfschacht in der Feldzufahrt zum Flurst. 151/1 festgelegt. Der Wirtschaftsweg wird zum beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet. Der bisherige Wirtschaftsweg wird auf einer Länge von ca. 60 m komplett zurückgebaut. Dieser Abschnitt des Wirtschaftsweges wird eingezogen. Die Fläche wird rekultiviert und kann landwirtschaftlich genutzt werden.

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E306 (→U5 Bl. 3)	WW „Am Harth- see“	Zufahrt links Flurst. 151/1	a) und b) Stadt Frohburg(E) Grundstückseigentümer (U)	Im Einmündungsbereich S 11 / WW 3 erfolgt der Ersatzneubau einer Feldzufahrt zur Erschließung des Flurst. 151/1, da die bestehende Feldzufahrt bei ca. Bau-km 1+440 durch den Umbau des bestehenden Wirtschaftsweges „Am Harthsee“ entfällt (Ifd. Nr. E305). Die Unterhaltungslast der Zufahrt regelt sich nach § 18 (4) SächsStrG i.V.m. § 22 (1).
E307 (→U5 Bl. 3)	S 11 1+455	Grünweg rechts	a) --- b) Stadt Frohburg	Die Zufahrt bei Bau-km 1+437 dient der Erschließung der angrenzenden Flurstücke. Da sie im Zuge der S 11 überbaut wird, wird bei Bau-km 1+455 als Ersatz ein Grünweg auf einer Länge von ca. 60 m angeordnet. Der Grünweg wird mit einer Breite von 4,00 m bzw. 5,00 m ausgebildet. Es erfolgt eine Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg. Vor Baubeginn wird eine Ablösevereinbarung getroffen.
E308 (→U5 Bl. 3)	S 11alt NK 4941 063 Stat. 0,65 und Stat. 0,95	Teilrückbau S 11alt zum einstreifigen Verbindungsweg links	a) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung E+U) b) Stadt Frohburg (E+U)	Die bestehende S 11alt wird zwischen NK 4941 063 Stat. 0,650 und Stat. 0,950 zum einstreifigen Verbindungsweg zurückgebaut bzw. rekultiviert. Der einstreifige Verbindungsweg wird als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Er wird an den Wirtschaftsweg 4 (WW 4) angebunden (Ifd.Nr. E310). Bei Stat 0,650 der ab NK 4941 063, Stat. 0,000 zur Ortsstraße abgestuften S 11 erfolgt die Einordnung einer Wendeanlage.
E309 (→U5 Bl. 3)	S 11 1+167	Bauwerk Nr. 45a (BW 45a) A 72 über S 11	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung E+U)	Das BW 45a wird zur Anlage eines Ausfädelungstreifens verbreitert. Da es sich um eine Folgemaßnahme des Neubaus der Anschlussstelle Frohburg handelt, trägt die Kosten nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung regelt sich nach FStrG § 13, i.V.m. FStrKrV.

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E310 (→U5 Bl. 3)	S 11 0+950	Neubau Wirtschaftsweg WW 4 mit Anbindung an Radverkehrsquerung	a) ---- b) WW 4: Stadt Frohburg (E+U) Radverkehrsanbindung: Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung E+U)	In Verlängerung der zum einstreifigen Wirtschaftsweg zurückgebauten S 11alt (lfd.Nr. E308) erfolgt parallel am Dammfuß der verlegten S 11 der Neubau des WW 4 zur Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen. Die Kronenbreite des Weges beträgt 5,50 m. Außerdem erhält der Radverkehr eine Anbindung an die S 11 bei Bau-km 1+065. Der Weg wird als öffentlicher Feld- und Waldweg, die Radverkehrsanbindung als beschränkt-öffentlicher Weg (Geh-/Radweg) gewidmet.
E311 (→U5 Bl. 3)	S 11 1+457	Grünweg links	a) ---- b) Freistaat Sachsen (E+U)	Der Grünweg ist für die Erschließung und Unterhaltung der angrenzenden CEF- und LBP-Maßnahmen sowie die Unterhaltung des Durchlasses (BW 46.2, lfd. Nr. E302) erforderlich. Es erfolgt keine öffentliche Widmung. Zugunsten der Erschließung der Restflächen der Flurstücke 113, 117 und 120 werden Wegerechte eingetragen.
E392 (→U5 Bl. 3)	S 11 1+440	Felddrainagen links	a) und b) Grundstückseigentümer (E+U)	Die vorhandenen Felddrainagen bei ca. Bau-km 1+440 werden durch die geplante Baumaßnahme überbaut. Zur Verhinderung einer Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche werden neue Drainageleitungen bei ca. Bau-km 1+475 angeordnet. Die Ableitung des gesammelten Wassers erfolgt wie bisher in das RRB 1, A 72, Abschnitt 3.2.
E393 (→U5 Bl. 3)	S 11 1+500	TW-Leitung DN 125	a) OEWA Wasser und Abwasser GmbH Grimma (E+U) b) ---	Die vorhandene TW-Leitung beginnt bei ca. Bau-km 1+500 mit Verlauf in westliche Richtung. Sie wird von der S 11 (lfd.Nr. E101) bzw. dem WW 3 (lfd. Nr. E305) überbaut. Die Leitung ist außer Betrieb und kann zurückgebaut werden.

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E394 (→U5 Bl. 3)	S 11alt NK 4941 063, Stat.0,96 S 11 1+440 WW 3	TW-Leitung PE-HD da 250 / 110 und Steuerkabel	a) und b) OEWA Wasser und Abwasser GmbH Grimma (E+U)	Die vorhandene TW-Leitung verläuft westlich der S 11 alt und quert diese bei NK 4941 063 Stat.0,96. Eine erneute Querung erfolgt bei Bau-km 1+440 mit Weiterverlauf im nördlichen Randbereich des bestehenden WW „Am Harthsee, WW 3, (lfd.Nr. E305). Durch den Neubau der S 11 wird die Anlage überbaut und muss abschnittsweise umverlegt werden. Die Umverlegung erfolgt zwischen ca. Bau-km 0+875 und 1+100 in den Randbereich der S 11 bzw. des WW 4 (lfd.Nr. E310). Eine Umverlegung im WW 4 kann erfolgen, sofern die Anforderungen an die Baufeldfreimachung erfüllt werden (ausreichende Tiefenlage, dies gilt insbesondere für das Steuerkabel, mind. 1 m unter geplante OK WW bzw. provisorische Umverlegung während Bau des WW). Bei ca. Bau-km 1+435 wird eine regelgerechte Querung der S 11 hergestellt. Gleiches gilt für die Herstellung der Querung des WW „Am Harthsee“ (WW 3) bei ca. Bau-km 0+105 mit anschließender Weiterführung im nördlichen Randbereich des WW 3 bis zur Anbindung an die vorh. Leitung.
E395 (→U5 Bl. 3)	S 11 alt	TK-Anlage	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E+U)	Infolge der Anpassung der Zufahrt bei NK 4941 063 Stat. 0,94 ist die vorhandene TK-Anlage zu sichern.

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E396 (→U5 Bl. 3)	S 11 alt NK 4941 063 Stat. 1,0 S 11 1+405	TK-Anlage (Kabelrohr)	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E+U)	Die vorhandene TK-Anlage verläuft westlich der S 11 alt Bei NK 4941 063 Stat. 1,0 erfolgt eine Querung mit anschließender Weiterführung im östlichen Straßenrandbereich. Eine erneute Querung der S 11 erfolgt bei ca. Bau-km 1+405 und Weiterführung in Richtung Bad Lausick. Durch den Neubau der S 11 wird die Anlage überbaut und muss umverlegt werden. Die Umverlegung erfolgt abschnittsweise zwischen ca. Bau-km 0+910 und 1+100 sowie zwischen ca. Bau-km 1+320 und 1+555. (Eine Umverlegung im WW 4 kann erfolgen, sofern die Anforderungen an die Bau-feldfreimachung erfüllt werden; ausreichende Tiefenlage mind. 1 m über geplante OK WW bzw. provisorische Umverlegung während Bau des WW).
E397 (→U5 Bl. 3)	S 11 0+920 – 1+410	2 TK-Anlagen (Erdkabel / Kabelrohr)	a) Telekom Deutschland GmbH (E+U) b)---	Die vorhandenen TK-Anlagen in der bestehenden S 11 zwischen ca. Bau-km 0+950 und 1+410 sind außer Betrieb und können entfallen.
E398 (→U5 Bl. 3)	S 11 1+410 – 1+584	Rohwasserleitung 200AZ	a) und b) OEWA Wasser und Abwasser GmbH Grimma (E+U)	Die vorhandene Rohwasserleitung 200AZ verläuft östlich der bestehenden S 11. Durch den Neubau der S 11 wird die Anlage überbaut und muss umverlegt werden. Die Umverlegung erfolgt in den Randbereich der S 11 zwischen ca. Bau-km 1+410 und 1+584 (lfd. Nr. E399).

Neubau der BAB A 72 Chemnitz - Leipzig

Abschnitt 3.2, Frohburg - Borna

Anschlussstelle Frohburg

- Feststellungsentwurf – 1. Planergänzung

Unterlage 11

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Straßenbaumaßnahme: Neubau der BAB A 72, Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 3.2 Frohburg-Borna, AS Frohburg, Bau-km 0-186,3 bis 1+584				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E399 (→U5 Bl. 3)	S 11 alt NK 4941 063 Stat. 0,97	Rohwasserleitung 200AZ	b) und b) OEWA Wasser und Abwasser GmbH Grimma (E+U)	Die vorhandene Rohwasserleitung verläuft westlich der S 11 alt und quert diese bei NK 4941 063 Stat.0,97 mit anschließender Lage östlich der Fahrbahn. Durch den Neubau der S 11 wird die Anlage überbaut und muss umverlegt werden. Die Umverlegung erfolgt zwischen ca. Bau-km 0+910 und 1+100. Eine Umverlegung im WW 4 kann erfolgen, sofern die Anforderungen an die Baufeldfreimachung erfüllt werden (ausreichende Tiefenlage). (lfd. Nr. E394, E396)
E499 (→U5 Bl. 4)	S 11alt NK 4941 063 Stat. 0,65	2 TK-Anlagen (Erdkabel / Kabel- rohr)	a) und b) Telekom Deutschland GmbH	Die vorhandenen TK-Anlagen werden durch den Neubau der Wendeanlage im Zuge der Herstellung des einstreifigen Verbindungsweges (lfd. Nr. E308) überbaut und sind im Schutzrohr zu verlegen.